

**Umweltinspektionsbericht**

Beh.-/Ast.-/Anlagennummer	0096405
Aktenzeichen Bericht	AZ.: 54.2-3.2-(8.17)-2
Firma	Mannstaedt GmbH
Standort	Mendener Straße 51, 53840 Troisdorf
Anlage	Einleitung nach Kreislaufanlage
Datum der Umweltinspektion	20.11.2017
Gesamtaufwand	6 h (einschließlich Vor- und Nachbereitung)
davon Vor-Ort-Aufwand	2 h 15 min
Weitere beteiligte Behörden	keine

**A) Inspektionsumfang**

Angemeldete Überwachung Einleitung Kreislaufanlage

**B) Grundlage der Überwachung**

Erlaubnis vom 28.03.2007 in der Fassung des 3. Änderungsbescheides vom 28.10.2016

**C) Inspektionsergebnis**

(Mängeldefinitionen siehe Anlage)

<b>Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens</b>	
keine Mängel	X
geringfügige Mängel	
erhebliche Mängel	
schwerwiegende Mängel	

**D) Veranlasste Maßnahmen**

Maßnahmen der Behörde	
-----------------------	--

## **Anlage**

### **Mängeldefinitionen**

#### **Geringfügige Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

#### **Erhebliche Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

#### **Schwerwiegende Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.